

# **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt der Markt Irsee folgende Verordnung:

## **§ 1**

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 17. November 1998 werden wie folgt geändert:

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (2) b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) oder Tausalz, nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Anstelle des Betrages „eintausend Deutsche Mark“ tritt der Betrag „500,00 €“.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Irsee, 24. November 2009

Lieb  
1. Bürgermeister